

BGer 1C 239/2021 vom 6. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_239_2021

FR: TF 1C 239/2021 du 6 janvier 2022

IT: TF 1C 239/2021 del 6 gennaio 2022

Regeste

Vollstreckungsrecht (Ordnungsbusse) | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur legitimiert, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung seiner Eingabe hat. Fällt das aktuelle Interesse im Verlaufe des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP [SR 273]; BGE 142 I 135 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Mit dem nach der Einreichung der Beschwerde erfolgten Abbruch des Hauses auf der Parzelle KTN 217 ist die Verfügung der Gemeinde über den angeordneten Rückbau hinfällig geworden, womit auch das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerinnen an deren Anfechtung entfiel. Demzufolge ist das Verfahren vom Instruktionsrichter als Einzelrichter als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet der Einzelrichter mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP [SR 273]). Demnach wird bei der Verlegung der Prozesskosten in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens abgestellt (BGE 142 V 551 E. 8.2; 125 V 373 E. 2a; je mit Hinweisen). Die mutmasslichen Prozessaussichten sind gestützt auf eine summarischen Beurteilung der Aktenlage zu ermitteln (BGE 142 V 551 E. 8.2 mit Hinweisen). Lässt sich bei dieser Prüfung der mutmassliche Ausgang des Verfahrens nicht ohne Weiteres feststellen, ist in Bezug auf die Prozesskosten auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Verfügungen 1B_465/2020 vom 7. Dezember 2020 E. 2.1; 2C_778/2021 vom 17. Dezember 2021 E. 3.1).

E. 2.2

Im angefochtenen Urteil ging die Vorinstanz davon aus, die Gemeinde habe den Vollzug der rechtskräftigen Abbruchverfügung vom 28. April 2020, die noch zu Lebzeiten von E._____ erging, von diesem und oder den solidarisch haftenden Beschwerdeführerinnen verlangen können (vgl. E. 5.2.5 S. 16 f.). Der angeordnete Abbruch könne daher in das

durch diese Solidarschuld belastete Erbe ihres Bruders E. _____ keine Einmischung darstellen, die einer Ausschlagung entgegenstehen könne. Die Durchsetzungsverfügung sei daher nicht unverhältnismässig gewesen.

E. 2.3

Bei einer summarischen Prüfung erweisen sich die gegen diese vorinstanzlichen Erwägungen erhobenen Rügen der Beschwerdeführerinnen als wenig stichhaltig, weshalb ihre Beschwerde voraussichtlich abzuweisen gewesen wäre. Damit werden die Beschwerdeführerinnen kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Kostenverlegung nach dem Unterliegerprinzip entspricht auch dem Verursacherprinzip, da die Beschwerdeführerinnen die strittige Durchsetzungsverfügung durch die anfänglich unterlassene Umsetzung der nicht angefochtenen Abbruchverfügung veranlassten und eine Beschwerdeführerin nun mit der nachträglichen Umsetzung den Grund für die Gegenstandslosigkeit des Rechtsmittelverfahrens setzte. Die Gerichtsgebühr wird gegenüber dem Kostenvorschuss reduziert, weil kein Entscheid in der Sache getroffen werden muss (vgl. Verfügung 5A_146/2021 vom 13. Oktober 2021 E. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.